



BEGRÜNDUNG

Die Elfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS- CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451) ist zwingend notwendig, um das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen gerade im Hinblick auf die Ausbreitung und Infektion mit der Omikronvariante des Coronsvirus effektiv zu bekämpfen.

Die Aufrechterhaltung der vergleichsweise wenig eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen ist auch für geimpfte oder genesene Personen gerechtfertigt, da sie dazu beitragen, das noch bestehende Risiko einer Übertragung des Coronavirus SARS CoV-2 zusätzlich zu reduzieren. Die Maßnahmen sind zeitlich bis zum 19. März 2022 entsprechend der Regelung in § 28 a Abs. 9 IfSG befristet.